

Soziale Aspekte bei SMA

Worüber ich heute gerne reden möchte..., es aber nicht schaffen werde.

- ▶ Persönliche Assistenz
- ▶ Persönliches Budget
- ▶ Arbeitgebermodell
- ▶ Schül assistenz/Integrationshelfer
- ▶ Studium
- ▶ Arbeitsassistenz
- ▶ Eingliederungshilfe
- ▶ Hilfe zur Pflege
- ▶ Behandlungspflege/Assistenz bei Beatmung
- ▶ Pflegeversicherung
- ▶ Kfz-Hilfe
- ▶ UN Konvention
- ▶ Medizinisches und soziales Modell von Behinderung
- ▶ Einkommen und Vermögen
- ▶ Behindertentestament

Was ist eigentlich Assistenz?

- ▶ Nach dem Verständnis der Selbstbestimmt Leben-Bewegung ist Assistenz jede Form der persönlichen Hilfe, bei der Menschen mit Behinderungen ihr Leben so selbstbestimmt gestalten können wie es dem Normalitätsprinzip entspricht. Sie umfasst unter anderem die Bereiche Körperpflege, Haushaltshilfe, Mobilitätshilfe, Lebenspraktische Begleitung sowie Kommunikationshilfe.

Was ist ein persönliches Budget?

- ▶ Das Persönliche Budget ermöglicht Menschen mit einem Anspruch auf Teilhabeleistungen anstelle einer traditionellen Sach- oder Dienstleistung eine Geldzuwendung zu erhalten. Der Empfangsberechtigte kann im Rahmen der vereinbarten Kriterien und Auflagen selbst entscheiden, wann und in welchem Umfang er welche Dienstleistung oder Unterstützung durch welche Person oder Einrichtung/Institution bzw. Firma in Anspruch nehmen möchte. Diese Leistung bezahlt der Empfänger des Persönlichen Budgets als „Kunde“ oder als „Arbeitgeber“ dann unmittelbar selbst aus dem empfangenen Betrag an den Dienstleistenden.

Das persönliche Budget

§ 17 SGB IX

- ▶ Keine neue Leistung, sondern nur neue Form der Leistungserbringung
- ▶ alle Leistungen zur Teilhabe statt Dienst- und Sachleistungen
- ▶ Leistungen zur Teilhabe sind
 - Leistungen zur medizinischen Rehabilitation,
 - Leistungen zur Teilhabe im Arbeitsleben und
 - Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft.
- ▶ Auch Einmalzahlungen sind möglich.
- ▶ Rechtsanspruch seit 2008

Was ist das Arbeitgebermodell?

- ▶ Im Arbeitgebermodell stellen behinderte Menschen ihre Helfer/innen selbst ein, sorgen für die nötige Einarbeitung und leisten auch den größten Teil der Verwaltungsarbeiten selbst.
- ▶ So verwenden die AssistenznutzerInnen das bewilligte Budget, indem sie ihre Arbeitsassistenten selbst auswählen, einstellen und organisieren.
- ▶ Die behinderten Menschen sind also in diesem Fall selbst die Arbeitgeber ihrer Assistenten.
- ▶ Sie sind dann in allen Fragen der Organisation der Assistenz zuständig, haben die volle Weisungsbefugnis gegenüber ihren AssistentInnen und entsprechend auch alle Verpflichtungen eines/einer ArbeitgeberIn.

Das trägerübergreifende Persönliche Budget

- ▶ Beim trägerübergreifenden Persönlichen Budget werden Hilfen von verschiedenen Stellen, zum Beispiel Sozialamt und Krankenkasse bezahlt.
- ▶ Idealerweise arbeiten alle Träger zusammen, wobei meistens einer den Hut auf hat
- ▶ **Was ist dabei der Vorteil?**
- ▶ Früher mussten Sie für jede Hilfe einen eigenen Antrag stellen
- ▶ Jetzt müssen Sie nur noch einen Antrag stellen und der „Hauptkostenträger“ kümmert sich um den Rest.

Leistungen der Pflegeversicherung (SGB XI)

- ▶ Bestimmung der Pflegestufe durch den medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK)
- ▶ Kann problematisch sein, da die Pflegeversicherung ursprünglich für alte Menschen gedacht war, jüngere Menschen mit Behinderung passen oft nicht ins Schema
- ▶ Ist nur eine Teilkaskoversicherung

Pflegedienst oder Arbeitgebermodell

- ▶ Wenig Eigeninitiative erforderlich
 - ▶ Wenig Flexibilität
 - ▶ Wenig Erfahrung in der Assistenz
 - ▶ Mangel an Fachpersonal
 - ▶ Beim Kostenträger bekannt
 - ▶ Meist etabliert
- ▶ Viel Eigeninitiative erforderlich
 - ▶ Größtmögliche Flexibilität
 - ▶ Bedürfnisse müssen selbst vermittelt werden
 - ▶ Laienhelfer möglich
 - ▶ Wenig bekannt
 - ▶ Schwierige Akzeptanz beim Kostenträger

Pflegedienst

Arbeitgebermodell

Pflege ist ein Armutsrisiko

- ▶ Unabhängig von Einkommen und Vermögen
- ▶ Aber eben nur eine Teilkasko-Versicherung
- ▶ Selbstbeteiligung erforderlich
- ▶ Einkommensgrenze: rund 800 €, unter anderem abhängig von der Pflegestufe
 - Problem: Lebensgefährten
 - Problem: Kinder/Eltern
 - Problem: Eltern/Kinder
- ▶ Vermögensgrenze: 2600 €
- ▶ Erst wenn Vermögen und Einkommen aufgebraucht sind, übernimmt das Sozialamt

Pflegeversicherung

Selbstbeteiligung

Ein behinderter Mensch mit Assistenzbedarf ...

- ▶ ... der voll im Berufsleben steht und eine mitunter auch hoch qualifizierte Ausbildung vorweisen kann,
- ▶ darf nur einen geringen Anteil seines Einkommens behalten,
- ▶ darf nur max. 2.600 EUR ansparen,
- ▶ muss das Sozialamt für größere Anschaffungen wie z.B. einem Auto um Erlaubnis fragen, damit er es von seinem eigenen Einkommen anschaffen darf,
- ▶ muss das Einkommen, das er behalten darf, im selben Monat ausgeben, damit er dieses nicht auch noch abgeben muss,
- ▶ muss Änderungen seiner wirtschaftlichen Verhältnisse unverzüglich dem Sozialamt mitteilen, sonst läuft er Gefahr, dass seine Assistenz nicht mehr bezahlt wird und er ins Heim gehen muss,
- ▶ muss Änderungen seines Aufenthaltsorts unverzüglich mitteilen, auch wenn er nur kurze Zeit (wie z.B. Krankenhausaufenthalt, Urlaub) nicht in seiner Wohnung sein wird.

§ 85

Einkommengrenze

- ▶ (1) Bei der Hilfe nach dem Fünften bis Neunten Kapitel ist der nachfragenden Person und ihrem nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner die Aufbringung der Mittel nicht zuzumuten, wenn während der Dauer des Bedarfs ihr monatliches Einkommen zusammen eine Einkommengrenze nicht übersteigt, die sich ergibt aus

- ▶ 1. einem Grundbetrag in Höhe des Zweifachen der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28, 2. den Kosten der Unterkunft, soweit die Aufwendungen hierfür den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang nicht übersteigen und 3. einem Familienzuschlag in Höhe des auf volle Euro aufgerundeten Betrages von 70 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 für den nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner und für jede Person, die von der nachfragenden Person, ihrem nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner überwiegend unterhalten worden ist oder für die sie nach der Entscheidung über die Erbringung der Sozialhilfe unterhaltspflichtig werden.

- ▶ (2) Ist die nachfragende Person minderjährig und unverheiratet, so ist ihr und ihren Eltern die Aufbringung der Mittel nicht zuzumuten, wenn während der Dauer des Bedarfs das monatliche Einkommen der nachfragenden Person und ihrer Eltern zusammen eine Einkommensgrenze nicht übersteigt, die sich ergibt aus

- ▶ 1. einem Grundbetrag in Höhe des Zweifachen der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28, 2. den Kosten der Unterkunft, soweit die Aufwendungen hierfür den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang nicht übersteigen und 3. einem Familienzuschlag in Höhe des auf volle Euro aufgerundeten Betrages von 70 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 für einen Elternteil, wenn die Eltern zusammenleben, sowie für die nachfragende Person und für jede Person, die von den Eltern oder der nachfragenden Person überwiegend unterhalten worden ist oder für die sie nach der Entscheidung über die Erbringung der Sozialhilfe unterhaltspflichtig werden. Leben die Eltern nicht zusammen, richtet sich die Einkommensgrenze nach dem Elternteil, bei dem die nachfragende Person lebt. Lebt sie bei keinem Elternteil, bestimmt sich die Einkommensgrenze nach Absatz 1.

- ▶ (3) Die maßgebende Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 bestimmt sich nach dem Ort, an dem der Leistungsberechtigte die Leistung erhält. Bei der Leistung in einer Einrichtung sowie bei Unterbringung in einer anderen Familie oder bei den in § 107 genannten anderen Personen bestimmt er sich nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Leistungsberechtigten oder, wenn im Falle des Absatzes 2 auch das Einkommen seiner Eltern oder eines Elternteils maßgebend ist, nach deren gewöhnlichem Aufenthalt. Ist ein gewöhnlicher Aufenthalt im Inland nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln, ist Satz 1 anzuwenden.

§ 90 Einzusetzendes Vermögen

- ▶ (1) Einzusetzen ist das gesamte verwertbare Vermögen.
- ▶ (2) Die Sozialhilfe darf nicht abhängig gemacht werden vom Einsatz oder von der Verwertung

- ▶ 1.eines Vermögens, das aus öffentlichen Mitteln zum Aufbau oder zur Sicherung einer Lebensgrundlage oder zur Gründung eines Hausstandes erbracht wird,
- ▶ 2.eines Kapitals einschließlich seiner Erträge, das der zusätzlichen Altersvorsorge im Sinne des § 10a oder des Abschnitts XI des Einkommensteuergesetzes dient und dessen Ansammlung staatlich gefördert wurde,
- ▶ 3.eines sonstigen Vermögens, solange es nachweislich zur baldigen Beschaffung oder Erhaltung eines Hausgrundstücks im Sinne der Nummer 8 bestimmt ist, soweit dieses Wohnzwecken behinderter (§ 53 Abs. 1 Satz 1 und § 72) oder pflegebedürftiger Menschen (§ 61) dient oder dienen soll und dieser Zweck durch den Einsatz oder die Verwertung des Vermögens gefährdet würde,
- ▶ 4.eines angemessenen Hausrats; dabei sind die bisherigen Lebensverhältnisse der nachfragenden Person zu berücksichtigen,
- ▶ 5.von Gegenständen, die zur Aufnahme oder Fortsetzung der Berufsausbildung oder der Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind,

- ▶ 6.von Familien- und Erbstücken, deren Veräußerung für die nachfragende Person oder ihre Familie eine besondere Härte bedeuten würde,
- ▶ 7.von Gegenständen, die zur Befriedigung geistiger, insbesondere wissenschaftlicher oder künstlerischer Bedürfnisse dienen und deren Besitz nicht Luxus ist,
- ▶ 8.eines angemessenen Hausgrundstücks, das von der nachfragenden Person oder einer anderen in den § 19 Abs. 1 bis 3 genannten Person allein oder zusammen mit Angehörigen ganz oder teilweise bewohnt wird und nach ihrem Tod von ihren Angehörigen bewohnt werden soll. Die Angemessenheit bestimmt sich nach der Zahl der Bewohner, dem Wohnbedarf (zum Beispiel behinderter, blinder oder pflegebedürftiger Menschen), der Grundstücksgröße, der Hausgröße, dem Zuschnitt und der Ausstattung des Wohngebäudes sowie dem Wert des Grundstücks einschließlich des Wohngebäudes,
- ▶ 9.kleinerer Barbeträge oder sonstiger Geldwerte; dabei ist eine besondere Notlage der nachfragenden Person zu berücksichtigen.

- ▶ (3) Die Sozialhilfe darf ferner nicht vom Einsatz oder von der Verwertung eines Vermögens abhängig gemacht werden, soweit dies für den, der das Vermögen einzusetzen hat, und für seine unterhaltsberechtigten Angehörigen eine Härte bedeuten würde. Dies ist bei der Leistung nach dem Fünften bis Neunten Kapitel insbesondere der Fall, soweit eine angemessene Lebensführung oder die Aufrechterhaltung einer angemessenen Alterssicherung wesentlich erschwert würde.

§ 92 Anrechnung bei behinderten Menschen

- ▶ Text ab 01.01.2005
- ▶ (1) Erfordert die Behinderung Leistungen für eine stationäre Einrichtung, für eine Tageseinrichtung für behinderte Menschen oder für ärztliche oder ärztlich verordnete Maßnahmen, sind die Leistungen hierfür auch dann in vollem Umfang zu erbringen, wenn den in § 19 Abs. 3 genannten Personen die Aufbringung der Mittel zu einem Teil zuzumuten ist. In Höhe dieses Teils haben sie zu den Kosten der erbrachten Leistungen beizutragen; mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

- ▶ (2) Den in § 19 Abs. 3 genannten Personen ist die Aufbringung der Mittel nur für die Kosten des Lebensunterhalts zuzumuten
- ▶ 1. bei heilpädagogischen Maßnahmen für Kinder, die noch nicht eingeschult sind,
- ▶ 2. bei der Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung einschließlich der Vorbereitung hierzu,
- ▶ 3. bei der Hilfe, die dem behinderten noch nicht eingeschulten Menschen die für ihn erreichbare Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen soll,
- ▶ 4. bei der Hilfe zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf oder zur Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit, wenn die hierzu erforderlichen Leistungen in besonderen Einrichtungen für behinderte Menschen erbracht werden,
- ▶ 5. bei Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (§ 26 des Neunten Buches),
- ▶ 6. bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§ 33 des Neunten Buches),
- ▶ 7. bei Leistungen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen nach § 41 des Neunten Buches und in vergleichbaren sonstigen Beschäftigungsstätten (§ 56),
- ▶ 8. bei Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, die erforderlich und geeignet sind, behinderten Menschen die für sie erreichbare Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen, soweit diese Hilfen in besonderen teilstationären Einrichtungen für behinderte Menschen erbracht werden.

- ▶ Die in Satz 1 genannten Leistungen sind ohne Berücksichtigung von vorhandenem Vermögen zu erbringen. Die Kosten des in einer Einrichtung erbrachten Lebensunterhalts sind in den Fällen der Nummern 1 bis 6 nur in Höhe der für den häuslichen Lebensunterhalt ersparten Aufwendungen anzusetzen; dies gilt nicht für den Zeitraum, in dem gleichzeitig mit den Leistungen nach Satz 1 in der Einrichtung durchgeführte andere Leistungen überwiegen. Die Aufbringung der Mittel nach Satz 1 Nr. 7 und 8 ist aus dem Einkommen nicht zumutbar, wenn das Einkommen des behinderten Menschen insgesamt einen Betrag in Höhe des zweifachen Eckregelsatzes nicht übersteigt. Die zuständigen Landesbehörden können Näheres über die Bemessung der für den häuslichen Lebensbedarf ersparten Aufwendungen und des Kostenbeitrags für das Mittagessen bestimmen. Zum Ersatz der Kosten nach den §§ 103 und 104 ist insbesondere verpflichtet, wer sich in den Fällen der Nummern 5 und 6 vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht oder nicht ausreichend versichert hat.

- ▶ (3) Hat ein anderer als ein nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtiger nach sonstigen Vorschriften Leistungen für denselben Zweck zu erbringen, dem die in Absatz 2 genannten Leistungen dienen, wird seine Verpflichtung durch Absatz 2 nicht berührt. Soweit er solche Leistungen erbringt, kann abweichend von Absatz 2 von den in § 19 Abs. 3 genannten Personen die Aufbringung der Mittel verlangt werden.

Kfz-Hilfe

- ▶ Ausgangspunkt: Kostenträger lehnen fast grundsätzlich die Kostenübernahme für ein behindertengerecht umgebautes Kfz ab.
- ▶ Begründung: Kfz Hilfe gibt es nur im Zusammenhang mit einem Arbeitsplatz der betroffenen Person.
- ▶ ABER: 2012 gab es 2 bahnbrechende Urteile, die angefangen haben an dieser Herangehensweise zu rütteln.
- ▶ Details hierzu: <http://www.mobil-mit-behinderung.de/content/pages/36055.htm>



Artikel 19 BRK: Selbstbestimmt Leben und Einbeziehung in die Gemeinschaft

- ▶ Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu ermöglichen, indem sie unter anderem gewährleisten, dass
 - a. *Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;*
 - b. *Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;*
 - c. *Dienstleistungen und Einrichtungen in der Gemeinde für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.*

Das Behindertentestament

- ▶ Von großer Bedeutung für eine Testamentsgestaltung zugunsten eines behinderten Menschen ist die Möglichkeit, eine Person zum Vorerben und eine andere Person zum Nacherben einzusetzen. Vor- und Nacherbe beerben zeitlich nacheinander denselben Erblasser bezüglich derselben Erbschaft.

Das Behindertentestament

- ▶ Zunächst wird der eingesetzte **Vorerbe** für einen begrenzten Zeitraum Erbe des Erblassers. Mit dem Eintritt des Nacherbfalles fällt das Erbe des Erblassers sodann an den **Nacherben**. Der Nacherbfall tritt – wenn der Erblasser nichts anderes bestimmt hat – mit dem Tod des Vorerben ein.



Das Behindertentestament

- ▶ Der Vorerbe ist vom Zeitpunkt der Erbfalls bis zum Eintritt des Nacherbfalls prinzipiell Herr des Nachlasses. Es bestehen jedoch **Schutzvorschriften zugunsten des Nacherben**, damit die Substanz des Nachlasses erhalten bleibt. Insbesondere darf der Vorerbe nicht über ein zur Erbschaft gehörendes Grundstück verfügen oder Erbschaftsgegenstände verschenken.

Das Behindertentestament

- ▶ Die **Beschränkung des Vorerben** stellt somit ein weiteres wichtiges Element des Behindertentestaments dar: Sie führt dazu, dass das Vermögen für den Vorerben nicht verwertbar ist. Mangels Verwertbarkeit kann der Sozialhilfeträger daher auf dieses Vermögen nicht zugreifen.

Das Behindertentestament

- ▶ Darüber hinaus bietet diese erbrechtliche Konstruktion aber auch den letztlich entscheidenden Vorteil, dem behinderten Menschen aus der Erbschaft Geldleistungen zugute kommen zu lassen, mit denen er zum Beispiel seine Hobbys, einen Urlaub oder medizinische Hilfsmittel finanzieren kann. Denn als **nicht befreiter Vorerbe** darf der Mensch mit Behinderung zwar grundsätzlich nicht über den Nachlass verfügen, ihm stehen aber die Erträge zu, die der Nachlass abwirft. Gehört beispielsweise ein Sparguthaben zum Nachlass, bekommt der Vorerbe die Zinsen.

Das Behindertentestament in den Zeiten der UN-Behindertenrechtskonvention

- ▶ Soweit Art. 12 Abs. 5 BRK einen Abwehranspruch gegen staatlichen Maßnahmen und Gesetze normiert, die die Enteignung Behinderter oder ihre Möglichkeiten zu erben beeinträchtigen, ist die Vorschrift hinreichend konkret; sie schützt auch individuelle Rechte und ist daher direkt anwendbar. Das gilt auch für die Abwehr gesetzlicher Beeinträchtigungen, die finanziellen Angelegenheiten selbst zu regeln bzw. Zugang zu Bankdarlehen, Hypotheken und anderen Finanzkrediten zu haben. Nur soweit damit dem Vertragsstaat Verpflichtungen auferlegt werden, gesetzliche Regelungen zu treffen, die Dritte betreffen, ist die Regelung nicht direkt anzuwenden.

▶ Dr. Oliver Tolmein

